

Stichhaltig begründen

Exzisionen nach GOZ. Gemäß § 5 Abs. 2 der GOZ gelten bestimmte Kriterien für eine Bemessung der Gebühren oberhalb des 2,3-fachen Satzes – und damit auch bei Exzisionen nach den GOZ-Nummern 3070 und 3080. Was aber heißt das konkret?

Autor: Dr. Dr. Alexander Raff



© Mykyla - stock.adobe.com

40

Nach § 5 Abs. 2 der GOZ sind die Gebühren oberhalb des 2,3-fachen Satzes zu bestimmen unter Berücksichtigung einer erhöhten Schwierigkeit der Leistung oder des Krankheitsfalls, wegen eines überdurchschnittlichen Zeitaufwands der einzelnen Leistung oder wegen besonderer Umstände bei der Ausführung. Was bedeutet dies aber konkret? Was sind erhöhte Schwierigkeiten oder besondere Umstände bei einer Exzision? Auch bei kleineren chirurgischen Leistungen, die vom Zahnarzt an sich nicht als besonders herausfordernd oder nervenaufreibend empfunden werden, muss dieses vorgegebene und bewährte Bemessungsraster konsequent eingehalten werden.

Ebenfalls bei häufigen Begleitleistungen größerer Behandlungen, etwa Füllungstherapien oder Zahnersatz, ist gesondert zu bewerten, welche Faktoren bei der Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe (GOZ-Nr. 3070) oder der Exzision einer Schleimhautwucherung (GOZ-Nr. 3080) vorgelegen haben, weswegen die zu bewertende Exzision schwieriger oder zeitaufwendiger war als eine einfache. Viele mögen sich schwertun, diese Faktoren zu greifen, gleichwohl gibt es stichhaltige Begründungen.

Allgemeine Patientenfaktoren

Bereits Allgemeinerkrankungen, ein krankheits- oder altersbedingter Allgemeinzustand, problematische Kreislaufverhältnisse oder eine verminderte psychische Belastbarkeit und entsprechende Abwehrreaktionen des Patienten erschweren oder verlängern die Dauer von Exzisionen. Umfangreichere Erläuterungen als gewöhnlich, wozu die Exzisionen nötig sind, oder eine erschwerte Kommunikation bei diesen Erläuterungen gehen ebenfalls mit einer Verzögerung der Therapie einher.

Zugangsproblematiken

Alle Gründe eines erschwerten Zugangs zum zu exzidierenden Gewebe sind Gründe für eine höhere Bemessung nach § 5,2 GOZ, etwa eine anatomisch kleine oder physiologisch reduzierte Mundöffnung, eine weit distale Lage des Exzisionsgebietes, das erschwerte Freihalten des Exzisionsgebietes zum Beispiel durch einen erhöhten Lippentonus oder eine überlagernde, pressende oder besonders „neugierige“ Zunge. Gerade bei elektrochirurgischer Exzision stellt der Schutz vor versehentlicher Berührung anderer Gewebebezirke oft eine besondere Herausforderung dar. Dies gilt vor allem dann, wenn leitende Materialien wie Metallkronen oder Amalgamfüll-

lungen unmittelbar benachbart sind. Diese Aufzählungen sind selbstverständlich nicht abschließend.

Technikbezogene Begründungen

Werden besondere Umstände bei der Exzision durch einen entsprechenden technischen Aufwand erbracht, so ist auch dies gesondert zu berücksichtigen. So sind die GOZ-Nummern 3070 und 3080 nicht berücksichtigt bei der Zuschlagsposition GOZ-Nummer 0110 für das Operationsmikroskop, die dann nicht zusätzlich angesetzt werden kann. Wird also mittels Mikroskopunterstützung exziiert, so muss dies nach § 5,2 in einem höheren Steigerungsfaktor der Nummern 3070 und 3080 berücksichtigt werden. Dies gilt allerdings nicht für die Anwendung des schneidenden Lasers; diese kann bei den Exzisionen nach den Nummern 3070 und 3080 mit der Zuschlagsnummer 0120 gesondert angesetzt werden. Da dies de facto aber nur 2,53 Euro bei der Nummer 3070 und 8,44 Euro bei der Nummer 3080 entspricht, ist diese Zuschlagsposition in keiner Weise als aufwandsadäquat zu bezeichnen.

Im Vergleich zum BEMA – erschreckend

Wenn man berücksichtigt, dass im Jahre 2026 die gewöhnliche Exzision mit Faktor 5,2 und die einer Wucherung mit Faktor 5,8 bemessen werden muss, um ein Honorar zu erzielen, welches dem BEMA-Satz entspricht, dann wird klar, wie außerordentlich wichtig die Beachtung aller möglicher Begleitumstände bei der Bemessung nach § 5,2 GOZ gerade auch bei Exzisionen ist.

Sind Exzisionen im Vorfeld einer Behandlung bereits absehbar, ist mit aller Deutlichkeit auch auf die Möglichkeit und die Bedeutung von Honorarvereinbarungen nach § 2,1 GOZ hinzuweisen. Honorarvereinbarungen sind aber – unabhängig ob nur bei einzelnen, besonders unzulänglich bewerteten Behandlungsmaßnahmen oder auch insgesamt – unbedingt vor der Behandlung schriftlich vom Zahnarzt mit dem Patienten zu vereinbaren. ■



Dr. Dr. Alexander Raff

Mitglied im GOZ-Expertenrat des FVDZ



© AkimD-stock.adobe.com (KI-generiert)

**HIER
ANMELDEN**

www.prophylaxe-day.de



PROPHYLAXE POWER-TEAM-DAY

24. APRIL 2026 IN KÖLN
27. NOVEMBER 2026 IN MÜNCHEN



Referentin
Prof. Dr. Cornelia Frese